

Bericht

des Innenausschusses

über die Drucksachen

21/4248: Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Grundrechte anlässlich des BKA-Gesetzes proaktiv umsetzen – Polizeirecht in Hamburg in Eigeninitiative verfassungsgemäß gestalten! (Antrag FDP)

und

21/17906: Drittes Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften (Senatsantrag)

Vorsitz: **Ekkehard Wysocki**

Schriftführung: **Antje Möller**

I. Vorbemerkung

Die Drs. 21/4248 wurde dem Innenausschuss auf Antrag der Fraktionen der SPD, GRÜNEN, FDP und AfD durch Beschluss der Bürgerschaft vom 12. Mai 2016 überwiesen.

Der Ausschuss befasste sich erstmalig am 23. Juni 2016 mit der Drucksache und vertagte seine Beratungen.

Am 14. August 2019 wurde dem Innenausschuss auf Antrag aller Fraktionen die Drs. 21/17906 überwiesen. In seiner Sitzung am 20. August 2019 beschloss der Innenausschuss hierzu einvernehmlich eine Anhörung gemäß Paragraf 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft (GO), die am 19. September 2019 durchgeführt wurde. Am 1. Oktober 2019 fand hierzu die Senatsbefragung statt.

Beide Drucksachen wurden am 8. November 2019 abschließend beraten.

II. Beratungsinhalt

Beratungen vom 23. Juni 2016

Das Wortprotokoll des Innenausschusses (Ausschussprotokoll Nummer 21/12, Seiten 42 bis 50) kann nach seiner Fertigstellung über die Internetadresse der Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft unter www.buergerschaft-hh.de/parldok aufgerufen oder in der Parlamentsdokumentation der Hamburgischen Bürgerschaft eingesehen werden.

Beratungen vom 19. September 2019

Das Wortprotokoll des Innenausschusses (Ausschussprotokoll Nummer 21/38, Seiten 3 bis 52) kann nach seiner Fertigstellung über die Internetadresse der Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft unter www.buergerschaft-hh.de/parldok aufgerufen oder in der Parlamentsdokumentation der Hamburgischen Bürgerschaft eingesehen werden.

Beratungen vom 1. Oktober 2019

Das Wortprotokoll des Innenausschusses (Ausschussprotokoll Nummer 21/39, Seiten 4 bis 39) kann nach seiner Fertigstellung über die Internetadresse der Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft unter www.buergerschaft-hh.de/parldok aufgerufen oder in der Parlamentsdokumentation der Hamburgischen Bürgerschaft eingesehen werden.

Beratungen vom 8. November 2019

Das Wortprotokoll des Innenausschusses (Ausschussprotokoll Nummer 21/40, Seiten 4 bis 19) kann nach seiner Fertigstellung über die Internetadresse der Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft unter www.buergerschaft-hh.de/parldok aufgerufen oder in der Parlamentsdokumentation der Hamburgischen Bürgerschaft eingesehen werden.

III. Ausschussempfehlung

Der Innenausschuss empfiehlt der Bürgerschaft

- *einvernehmlich, den Antrag aus der Drs. 21/4248 für erledigt zu erklären,*
- *mehrheitlich mit den Stimmen der Abgeordneten der SPD, CDU und GRÜNEN gegen die Stimmen der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE und der FDP bei Enthaltung des AfD-Abgeordneten, den Antrag aus der Drs. 21/17906 mit nachfolgend aufgeführten Änderungen anzunehmen:*

I. Artikel 1 Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG) wird wie folgt geändert:

1. *Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:*
 - a) *In der Angabe zu § 31 PoIDVG wird das Wort „Gezielte“ durch das Wort „gezielte“ ersetzt.*
 - b) *Die Angabe zu § 49 PoIDVG wird wie folgt gefasst:*
„§ 49 Automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten“
2. *Die Überschrift zu § 3 PoIDVG-E endet mit dem Wort „Daten“ und der Satz 1 beginnt vor der Nummer 1 mit den Worten „Personenbezogene Daten“*
3. *§ 5 PoIDVG-E wird wie folgt geändert:*
 - a) *In Absatz 1 Satz 2 PoIDVG ist nach dem Wort „Erteilung“ das Komma zu streichen.*
 - b) *Absatz 5 wird gestrichen.*
4. *§ 11 PoIDVG-E wird wie folgt geändert:*
 - a) *Die Nummern 1 bis 7 werden Absatz 1 und das Komma am Ende der Nummer 7 wird durch einen Punkt ersetzt.*
 - b) *Die bisherige Nummer 8 wird als Absatz 2 angefügt und wie folgt gefasst:*
„Die Polizei darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn die Person in Kenntnis des Zwecks der Erhebung in diese nach § 5 eingewilligt hat.“

5. Dem § 17 PoIDVG-E wird folgender Satz angefügt: „§ 34 bleibt unberührt.“
6. In § 30 Absatz 1 Satz 3 PoIDVG-E werden die Wörter „Straftaten des § 89c Absatz 1 StGB und“ durch die Wörter „die in § 89c Absatz 1 StGB bezeichneten Straftaten sowie“ ersetzt.
7. § 31 PoIDVG-E wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Gezielte“ durch das Wort „gezielte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Gezielte“ durch das Wort „gezielte“ ersetzt.
8. § 49 PoIDVG-E wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten

(1) Die Polizei darf in begründeten Einzelfällen in polizeilichen Dateisystemen gespeicherte personenbezogene Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenauswertung verarbeiten, wenn dies zur vorbeugenden Bekämpfung von in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten oder zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist.

(2) Im Rahmen der Verarbeitung nach Absatz 1 können insbesondere Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen, die eingehenden Erkenntnisse zu bekannten Sachverhalten zugeordnet sowie gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.

(3) Die Einrichtung und wesentliche Änderung einer automatisierten Anwendung nach Absatz 1 erfolgen durch Anordnung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt. Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung nach Satz 1 anzuhören; bei Gefahr im Verzug ist die Anhörung nachzuholen.“
9. § 69 Absatz 3 Satz 1 PoIDVG-E wird wie folgt gefasst:

„Bei nicht automatisiert suchfähig verarbeiteten Daten kann von der Auskunftserteilung abgesehen werden, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand insoweit außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.“
10. In § 75 PoIDVG-E werden die Wörter „20 bis 29“ durch die Wörter „19 bis 30 und 49“ ersetzt.

II. Artikel 2 Elftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) wird wie folgt geändert:

1. § 11a SOG-E Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Zur Verhütung von Straftaten kann einer Person aufgegeben werden, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat begehen wird und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens sechs Monate zu befristen.“

2. *In § 15 Absatz 1 Nummer 3 SOG-E wird in Absatz 1 Nummer 3 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.*
3. *§ 15a Absatz 1 Satz 1 SOG-E wird wie folgt geändert:*
 - a) *In Nummer 7 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.*
 - b) *In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.*
 - c) *In Nummer 9 wird das Wort „Gezielte“ durch das Wort „gezielte“ ersetzt.*

Antje Möller, Berichterstattung